

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 21.09.2026 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.KW**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 21. September 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 5/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 22.06.2026 (KABl. EKKW 2026 Ausgabe 8) werden wie folgt geändert:

- I. Anlage 10 Abschnitt III AVR.KW wird wie folgt geändert:
 1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1
Geltungsbereich
Diese Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler,
 - a) die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG),
 - b) der Krankenpflegehilfe- oder Altenpflegehilfeausbildung nach Landesrecht, sowie
 - c) nach Maßgabe des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG),
ausgebildet werden.“
 2. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muss über
 - a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
 - b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 - c) die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,

- d) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- e) die Verpflichtung der auszubildenden Person zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- f) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- g) die Dauer der Probezeit,
- h) die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes,
- i) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- j) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 19 Abs. 2 PflFAssG und § 21 Abs. 2 PflBG,
- k) Form des Ausbildungsnachweises
- l) die vereinbarten Nebenabreden.“

3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate. Für Schülerinnen und Schüler in der Alten- oder Krankenpflegehilfe beträgt die Probezeit abweichend hiervon drei Monate, für Schülerinnen und Schüler mit Ausbildung nach Maßgabe des PflFAssG vier Monate.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Das Ausbildungsverhältnis endet entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zur Kranken- und Pflegehilfeausbildung, dem PflBG und dem PflFAssG.“

b. In Abs. 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Pflegeberufegesetzes“ die Angabe „bzw. Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

II. Anlage 10a Abschnitt III wird durch den folgenden Abschnitt III ersetzt:

„III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst in Euro

Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die
Pflegeberufe ausgebildet werden
(Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2019)

im ersten Ausbildungsjahr	1.463,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1.572,00
im dritten Ausbildungsjahr	1.683,00

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfeausbildung nach Landesrecht</u>	1.246,00
--	----------

<u>Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfeausbildung nach Landesrecht</u>	1.246,00
--	----------

<u>Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Pflegefachassistenzgesetzes ausgebildet werden (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2026)“</u>	
---	--

im ersten Ausbildungsjahr	1246,00
im zweiten Ausbildungsjahr	1300,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH